

ausdrücken, die es zu übermitteln beabsichtigt um damit auf den Prozeßbeteiligten einwirken zu können. Damit das Gericht vom Prozeßbeteiligten auch begriffen wird, muß die Sprache des Gerichts dem Verständnis des jeweiligen Kommunikationspartners angemessen sein. Vulgarismen und Jargon sind aus der Ausdrucksweise eines Gerichtsmitgliedes ebenso auszuschließen wie ein unhöflicher oder plump vertraulicher Ton.

Sowohl die Strafprozeßordnung als auch eingebürgerte Regeln enthalten „zeremonielle Elemente“ der Hauptverhandlung.

So ist beispielsweise der Beginn der Hauptverhandlung mit dem Aufruf des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen gesetzlich geregelt. Nicht gesetzlich geregelt, aber üblich ist es, daß das Gericht die Urteilsformel stehend verkündet, nachdem sich alle Anwesenden von den Plätzen erhoben haben.

Weil die „zeremoniellen Elemente“ die Bedeutung bestimmter gerichtlicher Tätigkeiten in der Hauptverhandlung eindrucksvoll hervorheben, sind sie wichtige Bestandteile der Verhandlungskultur. Eine solche Arbeitsweise des Gerichts trägt nicht nur zu einer Atmosphäre bei, in der ihm hohe Achtung entgegengebracht wird, sondern die so wachgerufene Aufmerksamkeit des Auditoriums für den betreffenden Akt ist zugleich Veranlassung für die ebenso objektive wie geduldige Untersuchung der zur Verhandlung stehenden Strafsache. Gerade eine solche Atmosphäre unterstützt die erzieherische Wirkung der Rechtsprechung.

Zur Kultur der gerichtlichen Tätigkeit gehört auch die Verhaltensweise der Richter und Schöffen im Umgang mit den Prozeßbeteiligten. Nervosität, Unbeherrschtheit, Ungeduld, Gesten der Verärgerung usw. zerstören das Vertrauen zum Gericht. Die Kultur des Benehmens ist untrennbarer Bestandteil sozialistischer Menschenführung. Richter und Schöffen dürfen sich in der Hauptverhandlung nicht durch Stimmungen, Meinungen usw. leiten lassen; sie müssen ihre Gefühle bis hin zum Mienenspiel beherrschen. Auch innerlich haben sie sich jeder endgültigen Meinungsbildung zu enthalten, bis alle Beweise untersucht und alle Erklärungen des Angeklagten aufmerksam angehört und geprüft worden sind.

8.3.2 *Psychologische Probleme der Leitung der Hauptverhandlung*

In der Hauptverhandlung, die unter unmittelbarer Mitwirkung zahlreicher Verfahrensbeteiligter und in aller Regel öffentlich durchgeführt wird, in der also das gesprochene Wort, das Verhalten der Menschen zueinander eine entscheidende Bedeutung haben, spielen psychologische Probleme eine große Rolle. Damit die gerichtliche Hauptverhandlung ihre Aufgaben — Feststellung der Wahrheit und erzieherische Wirksamkeit — erfüllen kann, müssen sich Gericht, Staatsanwalt und Verteidiger der psychologischen Bedeutsamkeit ihres Auftretens stets bewußt sein und in ihrem Handeln die Erkenntnisse der Psychologie beachten.

Jede gerichtliche Hauptverhandlung findet unter bestimmten Bedingungen statt, die insbesondere auf den Angeklagten, aber auch auf andere Verfahrensbeteiligte und Zuhörer psychologische Auswirkungen haben.

Die Hauptverhandlung ist — aus psychologischer Sicht — ein soziales Feld,